

GESCHÄFTSORDNUNG
der
DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR TROPENMEDIZIN
UND GLOBALE GESUNDHEIT e.V.

§ 1

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung und gibt Vorschriften für die Erledigung von Maßnahmen und Aufgaben der Gesellschaft, für deren Durchführung in der Satzung kein ausführlicher Hinweis gegeben ist. Jede Änderung der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, muss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 2

Vorstandswahl:

Der neue Vorstand wird etwa alle 2 Jahre üblicherweise durch Briefwahl von den Mitgliedern gewählt, die Verwendung eines Internet-basierten Wahlsystems mit personalisiertem Zugang ist ebenfalls zulässig. In besonderen Fällen ist eine Wahl auch im Rahmen der Mitgliederversammlung möglich.

Vorschläge für Mitglieder des neuen Vorstands können vor der Wahl von jedem Mitglied schriftlich (auch per E-Mail) eingereicht werden. Vorschläge werden in einem Rundschreiben an die Mitglieder erbeten. Für die Wahl wird von der Mitglieder-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder ein/e Wahlleiter/in gewählt.

Die Briefwahl soll mindestens 3 Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung per Rundschreiben ausgeschrieben werden. Im Falle der Briefwahl werden die Wahlvorschläge zusammen mit den Stimmzetteln vom Schriftführer/in versandt, an den/ie auch die Stimmzettel zurückzusenden sind. Der/die Wahlleiter/in und die 2 Mitglieder werten die Stimmzettel aus und fertigen ein von ihnen unterschriebenes Wahlprotokoll an.

Bei der Briefwahl gilt für den betr. Sitz im Vorstand als gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Es werden die Positionen des/r 1. und 2. Vorsitzenden sowie des/r Schriftführers/in separat gewählt, für die 2 restlichen Sitze im Vorstand sind die Kandidaten/innen mit den meisten gültigen Stimmen gewählt.

Bei einer Wahl im Rahmen einer Mitgliederversammlung leitet der/die Wahlleiter/in und ggfs. 2 weitere von ihm/ihr zu bestimmende Mitglieder die Wahl. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln, schriftlich, in geheimer Wahl, mit einfacher Mehrheit

aufgrund der Wahlvorschläge gewählt. Die namentliche Wahl aller Vorstandsmitglieder auf einem Stimmzettel ist statthaft. Die Auswertung der Stimmzettel erfolgt unter Leitung des/r Wahlleiters/in sowie von 2 weiteren Mitgliedern, die von diesem/r zu bestimmen sind.

Der neue Vorstand gilt als gewählt, wenn die Gewählten die Wahl angenommen haben. Abwesende ordentliche Mitglieder können nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl ihr schriftliches Einverständnis zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 3

Tagungen: Der Vorstand bereitet die Tagungen und Symposien vor und beruft eine/n Tagungspräsidentin/en. Der Vorstand behält sich die Kostenkontrolle der Tagung vor. Soweit die DTG Kostenrisiken trägt, müssen Ausgaben für die Tagung vom Vorstand genehmigt werden. Das Tagungsprogramm ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der Tagung zuzustellen.

§ 4

Die Bestimmung von Delegierten der DTG zu Tagungen anderer, auch ausländischer und internationaler Gesellschaften, obliegt dem Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Beirat.

§ 5

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitglieder-Versammlung festgelegt. Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung mit ihren Beitragszahlungen um 3 Jahresbeiträge im Rückstand sind, verlieren ihre Mitgliedschaft. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag reduzieren. Studierende und Mitglieder im Ruhestand zahlen auf Antrag nur einen Beitrag, der die Kosten der Mitgliedschaft deckt (etwa die Hälfte des normalen Beitrags).

§ 6

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit Zweidrittelmehrheit des erweiterten Vorstandes beschlossen werden.

Die vorliegende Neufassung der Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung des Vorstandes am 5. Dezember 2018 in Heidelberg einstimmig beschlossen und von der Mitglieder-Versammlung am 5. April 2019 in München genehmigt.